

## VIK-Stellungnahme

### **Ergänzende VIK-Stellungnahme zur Novelle des TEHG betreffend Einführung einer Kleinanlagenregelung gemäß Art. 27 Emissions- handelsrichtlinie (EH-RL)**

07.01.2011

---

#### **Wichtige Ergebnisse**

1. VIK begrüßt die Aufnahme einer Kleinanlagenregelung in das TEHG.
2. Damit die Regelung für die Betreiber attraktiv erscheint, sollten die Möglichkeiten des Art. 27 EH-RL ausgeschöpft werden.
3. Die Schwelle für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Regelung muss von 15.000 t auf 25.000 t Kohlendioxidäquivalente angehoben werden.
4. Kleinanlagen, die in das Emissionshandelssystem wieder einbezogen werden, müssen einen Anspruch auf kostenfreie Zuteilung haben.
5. Die Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen sollten der Kompensation für indirekte Effekte des Emissionshandels zur Verfügung gestellt werden.
6. Die vorgesehenen Erleichterungen bei Überwachung, Berichterstattung und Prüfung für Kleinanlagen werden begrüßt.
7. Als Ausgleich für die Pflichtenbefreiung müssen auch anderweitige gleichwertige Maßnahmen in Betracht kommen können, insbesondere die Absenkung absoluter Emissionsmengen.
8. Die Anforderungen an das "Pooling" sollten praktikabler ausgestaltet werden; auch sollte die Möglichkeit, gleichwertige Maßnahmen durch eine Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Industrie darzustellen, grundsätzlich eröffnet werden.

#### **1. Anlass**

Das Bundesumweltministerium hatte im September eine Anhörung der Verbände zu einem vorgelegten Entwurf zur Novelle des TEHG durchgeführt. Dieser Entwurf enthielt keine so genannte "Opt-Out-Regelung" gemäß Art. 27 der EH-RL. VIK sprach sich in dieser Anhörung für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie aus, was auch die Umsetzung von Art. 27 EH-RL mit einschloss.

Nunmehr hat das Bundesumweltministerium in Ergänzung des September-Entwurfs eine Kleinanlagenregelung vorgelegt, die mit dieser ergänzenden VIK-Stellungnahme bewertet wird.

## 2. Bewertung der Regelung des § 28 TEHG-E

### 2.1 Grundsätzliche Ausrichtung bei der Umsetzung von Art. 27 EH-RL

Dem VIK ist bewusst, dass sich die Umsetzung konsequent an den Vorgaben des Art. 27 EH-RL zu halten hat und hierbei eine auf Rechtssicherheit angelegte Betrachtung erforderlich ist.

Auf der anderen Seite macht eine Umsetzung von Art. 27 EH-RL nur Sinn, wenn die darin enthaltenen Vorteile für Betreiber kleinerer Anlagen ausgeschöpft werden und möglichst eine 1:1-Übertragung der europarechtlichen Vorgaben erfolgt. Ein deutscher Sonderweg würde den ohnehin kleinen Anreiz für die Nutzung der Opt-Out-Regelung weiter schmälern.

### 2.2 Bewertung im Detail

Entsprechend oben genannter grundsätzlicher Ausrichtung stellen die Nichtausschöpfung der Möglichkeiten des Art. 27 EH-RL bzw. sonstige Abweichungen von dieser Regelung zu Lasten der Anlagenbetreiber den Hauptpunkt der Kritik dar. Es geht um folgende europarechtlich unnötige Restriktionen der Kleinanlagenregelung und deshalb um folgende Forderungen des VIK:

#### **Zu Abs. 1:**

#### **1. 25.000 t CO<sub>2</sub> statt 15.000 t CO<sub>2</sub> als Schwelle für das Greifen der Kleinanlagenregelung**

Es erscheint nicht sachgerecht, dass die relevante Schwelle für das Greifen der Kleinanlagenregelung um 40 % abgesenkt wurde. Die Regelung des Art. 27 EH-RL muss die maßgebliche Orientierung bleiben, weil davon ausgegangen werden muss, dass sie in den anderen europäischen Staaten unverändert übernommen wird. Wenn tatsächlich die Schonung der Betreiber kleinerer Anlagen vor zu großem bürokratischem Aufwand intendiert ist, erscheint gerade eine Abschmelzung der Schwelle insbesondere in dem erkennbaren Umfang unverhältnismäßig.

Eine überzeugende Begründung zur Herabsetzung der Schwelle fehlt. Aus unserer Sicht ist diese Herabsetzung weder mit der Emissionshandelsrichtlinie vereinbar noch überzeugend zu begründen.

#### **2. Kein Verzicht auf eine kostenfreie Zuteilung für die gesamte Handelsperiode 2013-2020**

Der für die Befreiung von Kleinanlagen geforderte Verzicht auf eine Zuteilung nach § 10 für die Dauer der Handelsperiode 2013-2020 auch im Fall des Erlöschens der Befreiung nach Abs. 5 ist unsachgemäß. In einem solchen Fall müsste der Anlagenbetreiber gemäß Art. 27 Abs. 1 Buchstabe c EH-RL in das Emissionshandelsystem zurückfallen. Gemäß Art. 27 Abs. 3 EH-RL hätte er dann aber mit dem Jahr der Wiedereinbeziehung einen Anspruch auf kostenfreie Zuteilung gemäß Art. 10a EH-RL. Genau dies will aber der Gesetzentwurf ausweislich der Gesetzesbegründung (vergleiche Seite 7 oben) verhindern und den Bund vor Einnahmeausfällen bewahren, weil eine nachträgliche Zuteilung aus der nationalen Versteigerungsmenge Deutschlands zu leisten wäre.

Da der Emissionshandel nicht auf die Erzielung von Einnahmen der Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, sondern die Verminderung von Treibhausgasemissionen bezweckt und schon gar nicht wachstumsbremsend wirken sollte, ist diese Argumentation unzulässig. Dies muss auch vor dem Hintergrund des genannten Art. 27 Abs. 3 EH-RL gespiegelt werden, der den Rückfall in das Emissionshandelssystem vorschreibt und für eine Einnahmegarantie der Mitgliedstaaten keine Anhaltspunkte bietet. Daher dürfte der vorgeschlagene Verzicht auf die Zuteilung gemäß § 10 wegen Verstoßes gegen Art. 27 Abs. 3 EH-RL sogar europarechtswidrig sein. Denn der Richtliniengeber will augenscheinlich Kleinanlagen, die in das Gemeinschaftssystem wieder einbezogen werden, für den Rest des Handelszeitraums im Gemeinschaftssystem bei gleichzeitiger Zuerkennung von Zuteilungsansprüchen gemäß Art. 10a EH-RL belassen.

Aus diesen Gründen schlagen wir, neben oben genannter Heraufsetzung von 15.000 auf 25.000 t Kohlendioxidäquivalent, folgende Änderung von § 28 Absatz 1 vor:

*(1) Die zuständige Behörde befreit den Betreiber einer Anlage, die in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils weniger als 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hat, für die Handelsperiode 2013 bis 2020 auf Antrag von den Pflichten nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1, sofern der Betreiber auf eine Zuteilung nach § 10 für den Zeitraum, in dem die Befreiung wirksam ist, für die Dauer der Handelsperiode 2013 bis 2020 auch im Fall des Erlöschens der Befreiung nach Absatz 5 verzichtet und die Europäische Kommission keine Einwände nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG gegen die Befreiung erhebt. Der Antrag nach Satz 1 kann nur zusammen mit dem Antrag nach § 10 gestellt werden.*

### **3. Anforderungen für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung**

Für Kleinanlagen ist eine Minderung der Transaktionskosten durch eine Erleichterung bei der Emissionsberichterstattung ein wesentlicher Anreiz, von der Kleinanlagenregelung Gebrauch zu machen. Der VIK begrüßt daher, dass der Vorschlag zur Kleinanlagenregelung eine Befreiung von der Pflicht zur Emissionsberichterstattung (§ 5, Absatz 1) und zur Vorlage eines Überwachungsplans (§ 6, Absatz 1) vorsieht.

#### **Zu Abs. 2:**

##### **1. Vergleichbare Emissionsminderung als im Regelfall grundsätzlich richtiger Ansatz**

Art. 27 Abs. 1 EH-RL eröffnet das Herausoptieren von Kleinanlagen für den Fall, dass diese einen gleichwertigen Beitrag zur Emissionsminderung erreichen. Vor diesem Hintergrund muss auch die diese Regelung ins deutsche Recht umsetzende Vorschrift eine vergleichbare Minderung der Emissionen bei der Frage der Gleichwertigkeit von Maßnahmen in den Vordergrund rücken. Es ist deshalb unverständlich, warum die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Zahlung eines Ausgleichsbetrags als Regelfall einstuft und die Emissionsverminderung als lediglich Ausnahme hierzu. Der Emissionshandelsrichtlinie ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass das ETS-System der Finanzierung der Haushalte der Mitgliedstaaten

dienen soll. Eine Ausgleichszahlung kann allenfalls als Alternative zur Verminderung der Emissionen als gleichwertige Maßnahme in Betracht kommen.

Darüber hinaus steht das in der gesetzlichen Begründung angesprochene Regel-/Ausnahmeverhältnis mit dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 TEHG-E eindeutig im Widerspruch, denn das Wort „wahlweise“ bei der Aufführung der gleichwertigen Maßnahmen lässt gerade keinen Raum für ein Regel-/Ausnahmeprinzip. Im Übrigen sollte es dem Markt überlassen bleiben, welche Maßnahme sich in der Praxis durchsetzen wird.

## **2. Selbstverpflichtung nicht nur zu spezifischen Emissionsverminderungen**

Jegliche Emissionsverminderung, die im Rahmen des Emissionshandelssystems Anerkennung finden, müssen auch als gleichwertige Maßnahmen für Kleinanlagen ausreichen, die einen Antrag nach §28 Absatz 1 stellen. § 28 Abs. 2 Nummer 2 TEHG-E lässt dagegen nur eine Selbstverpflichtung zu *spezifischen* Emissionsverminderungen als gleichwertige Maßnahme zu. Dies ist jedoch nicht ausreichend.

Zwar mag eine Selbstverpflichtung zu spezifischen Emissionsverminderungen grundsätzlich für Anlagenbetreiber geeignet sein, mit der wechselnden Auslastung der Anlagen durch konjunkturelle Schwankungen umzugehen. Auf der anderen Seite gibt es auch die Fälle, bei denen das spezifische Emissionsverhalten kaum noch verändert werden kann, weil die konkreten betrieblichen Verhältnisse dies nicht zulassen. Hier könnte der Anlagenbetreiber durch Verlagerung der Produktion auf eine andere, effizientere Anlage der Vorgabe einer entsprechenden mengenmäßigen Verminderung gerecht werden. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, auch solche Verminderungen von Emissionen als gleichwertige Maßnahme zuzulassen.

Das Emissionshandelssystem, das als Referenz für gleichwertige Maßnahmen anzusehen ist, verlangt ebenfalls keine spezifischen Emissionsverminderungen. Hier ist entscheidend, dass es zu einer (mengenmäßigen) Emissionsverminderung kommt, unabhängig von dem spezifischen Emissionsverhalten der Anlagen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit Anlagen im Emissionshandelssystem wäre es deshalb folgerichtig, spezifische und absolute Emissionsminderungen gleichwertig zu "belohnen".

Deshalb müsste § 28 Abs. 2 als dritte Variante zulassen, eine Selbstverpflichtung zur mengenmäßigen Absenkung von Emissionen abzugeben. Hierzu schlagen wir die Hinzufügung einer neuen Nummer 3 in § 28 Abs. 2 TEHG-E vor:

*3. Selbstverpflichtung zur mengenmäßigen Absenkung der Emissionen gegenüber den Emissionen der Basisperiode um jährlich mindestens 1.74%. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.*

## **3. Ausgleichszahlung nicht als alleinige Ersatzmaßnahme, wenn eine Selbstverpflichtung zur Emissionsverminderung nicht gewählt oder nicht erfüllt wird**

Art. 27 EH-RL geht auf die gleichwertigen Maßnahmen nur insoweit ein, als in Abs. 1 Buchstabe c auf einen gleichwertigen Beitrag zur Emissionsminderung hingewiesen wird. Von finanziellen Belastungen ist in der Regelung selbst keine Rede. Aller-

dings verweist Erwägungsgrund 11 der Richtlinie auf gleichwertige Maßnahmen "insbesondere steuerlicher Art". Dies lässt erkennen, dass der Richtliniengeber finanzielle Belastungen insoweit durchaus im Auge hat, aber auch andere Maßnahmen nicht ausschließen wollte.

Das bedeutet, dass auch noch anderweitige gleichwertige Maßnahmen in Betracht kommen können. So sollte die zuständige Behörde im Einzelfall auch anderweitige gleichwertige Maßnahmen anerkennen können. Wir schlagen deshalb vor, § 28 Abs. 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. Selbstverpflichtung zu ~~spezifischen~~ Emissionsminderungen der Anlage in der Handelsperiode 2013-2020 nach Maßgabe von Abs. 4 oder zu sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Maßnahmen.

### **Zu Abs. 3:**

#### **1. Grundsätzlich zutreffende Berechnung des Ausgleichsbetrags**

Wenn mit der Kleinanlagenregelung das Ziel verfolgt werden soll, die Betreiber vor unnötigen Verwaltungskosten zu bewahren, sie aber ansonsten nicht schlechter als im Emissionshandelssystem gestellt werden, sind die Rahmenbedingungen des Emissionshandels als Referenz unbedingt zu berücksichtigen. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Feststellung des Zukaufbedarfs im Rahmen der Ermittlung des zu leistenden Ausgleichsbetrags die kostenfreie Zuteilung von Emissionsberechtigungen voll mit eingeht. Insoweit ist der in § 28 Abs. 3 TEHG-E enthaltene Ansatz zur Berechnung des Ausgleichsbetrags durchaus nachvollziehbar.

#### **2. Mittel aus den Ausgleichsbeträgen sollte für die in Art. 10 Abs. 6 EH-RL vorgesehenen Kompensationszahlungen für indirekte Effekte genutzt werden**

Art. 10a Abs. 6 EH-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zu Gunsten der Sektoren bzw. Teilsektoren, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen ermittelt wurde, finanzielle Kompensationsmaßnahmen einführen können. Auch das Energiekonzept der deutschen Bundesregierung vom September 2010 hat dieses Anliegen begrüßenswerter Weise konkret aufgegriffen. Es bietet sich an, dass Einnahmen aus der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie auch für Ausgaben, die sich aus dem System ergeben, genutzt werden. Die nach § 28 (3) vorgesehene Bindung der Mittel aus den Ausgleichsbeträgen an das Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" würde diesem Gedanken zuwiderlaufen und die Frage nach der Finanzierung der notwendigen Kompensationszahlungen weiter offen lassen. Diese Bindung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

### **Zu Abs. 4:**

#### **1. Veränderungsmöglichkeit des anlagenspezifischen Emissionswertes ist notwendig**

Grundsätzlich nachvollziehbar ist, die Selbstverpflichtung zur spezifischen Emissionsminderung auf einem anlagenspezifischen Emissionswert pro Produkteinheit zu gründen, der sich aus den Daten des Vorjahres ergibt. Allerdings muss den natur-

gemäß eintretenden Veränderungen der Produktion Rechnung getragen werden können.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass *Anlage 5* eine Veränderung des anlagenspezifischen Emissionswertes sowohl für die Berechnung des Ausgleichsbetrags (Teil 1 Nummer 1) als auch für die Berechnung der spezifischen Emissionsverminderung (Teil 2 Nummer 1 Buchstabe a) vorsieht.

## **2. Zahlung des Ausgleichsbetrags nur so lange, wie die Selbstverpflichtung nicht eingehalten wird**

§ 28 Abs. 4 TEHG-E sieht vor, dass bei Nichterfüllung einer Selbstverpflichtung Ausgleichsbeträge bis zum Ende der Handelsperiode 2013-2020 gezahlt werden müssen. Zwar gestattet Abs. 4 die Nichterfüllung in einem Jahr der Handelsperiode, wenn in dem darauf folgenden Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nachgeholt wird. Aber die Nichterfüllung in zwei aufeinanderfolgenden Berichtsjahren löst zuvor genannte Sanktion aus. Dies erscheint unverhältnismäßig, wenn der Anlagenbetreiber später wieder in der Lage und willens ist, den Verpflichtungen nachzukommen. Es sollte deshalb die Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbetrags nur so lange gelten, wie die Erfüllung der Selbstverpflichtung ausbleibt. Damit kann vermieden werden, dass, wie vom BMU-Entwurf vorgeschlagen, das partielle Nichterreichen des Verminderungsziels zu einem endgültigen Verlassen des Minderungspfades führt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Formulierung von Abs. 4 Satz 4 vor:

*Erfüllt ein Betreiber die Verpflichtung zur Verringerung des spezifischen Emissionswertes in zwei aufeinanderfolgenden Berichtsjahren der Handelsperiode 2013-2020 nicht, so unterliegt er für diese Anlage mit Wirkung ab dem ersten Berichtsjahr, in dem die Verpflichtung nicht erfüllt wurde, solange der Ausgleichszahlung nach Abs. 2 Nummer 1, bis er seiner Selbstverpflichtung wieder nachkommt.*

### **Zu Abs. 5:**

**Kleinanlagen, die in das Emissionshandelssystem wiedereinbezogen werden, müssen einen Anspruch auf kostenfreie Zuteilung haben**

Begründung: s. Punkt 2 zu Abs. 1 (Seite 2 und 3)

Um sicherzustellen, dass Kleinanlagen, die wieder in das Emissionshandelssystem einbezogen werden, einen Anspruch auf kostenfreie Zuteilung haben, schlagen wir vor, in Anlehnung an Art. 27 Abs. 3 Satz 1 EH-RL, folgenden Satz 3 in Abs. 5 hinzuzufügen:

*Wenn für eine Anlage eine Pflichtenbefreiung entfällt, erhält der Anlagenbetreiber mit dem Jahr der Beendigung der Pflichtenbefreiung eine Zuteilung gemäß § 10 dieses Gesetzes.*

### **Zu Abs. 6:**

**Auch bei Neuanlagen: 25.000 t CO<sub>2</sub> statt 15.000 t CO<sub>2</sub> als Schwelle**

Hier gelten oben genannte Ausführungen zu Abs. 1 entsprechend.

### **Zu Abs. 7:**

**Verordnungsermächtigung muss im Hinblick auf folgende Ziffern präzisiert werden:**

- Ziffer 2: *Zukaufbedarf orientiert an Standardwerten*
- Ziffer 4: *Berücksichtigung der gekoppelten Produktion von Strom und Wärme sowie Berücksichtigung mehrerer Einzelelemente der Zuteilung bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags und der spezifischen Emissionsminderung*

Die insoweit erkennbaren Formulierungen sind zu unpräzise. Angesichts der Bedeutung der zu konkretisierenden Begriffe ist eine nähere Vorgabe des Gesetzgebers für die Ausgestaltung in einer Durchführungsverordnung notwendig. Der BMU sollte deshalb verdeutlichen, welche inhaltlichen Vorstellungen er beispielsweise mit dem Begriff "Standardwerte" verbindet, so dass in der parlamentarischen Diskussion über die Verordnungsermächtigung hierüber entschieden werden kann.

### **Zu Anhang 5:**

#### **„Pooling“ grundsätzlich richtig**

Anhang 5 Teil 2 Nummer 1 Buchstabe b TEHG-E lässt es zu, dass für mehrere Kleinanlagen die erforderliche Verringerung des spezifischen Emissionswertes gemeinsam nachgewiesen wird (so genanntes "Pooling"). Hierin liegt ein grundsätzlich richtiger Ansatz, weil sich die Möglichkeiten zu spezifischen Emissionsverminderungen von Anlage zu Anlage unterschiedlich darstellen. Durch die gemeinschaftliche Betrachtung verschiedenster Anlagen in diesem Kontext können sich unterschiedliche Verminderungsbeiträge einzelner Anlagen untereinander ausgleichen. Dies führt dazu, dass technische und betriebswirtschaftliche Optimierungen möglich werden. Gleichzeitig entstehen Anreize, technische Entwicklungen voranzutreiben, die ohne eine solche "Glockenbetrachtung" möglicherweise unterbleiben würden.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung gemäß § 28 Abs. 7 Nummer 5 TEHG-E sollte darauf hingewirkt werden, dass die Nachweisführung für ein solches „Pooling“ möglichst einfach gehalten wird. Um einen solchen "Auftrag" an den Verordnungsgeber zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir vor, § 28 Abs. 7 Nummer 5 TEHG-E wie folgt zu fassen:

5. Anforderungen an *eine vereinfachte* Nachweisführung nach Anhang 5 Teil 2 Nummer 1 Buchstabe b, die *eine gemeinsame Betrachtung verschiedener Anlagen ermöglicht*:

Weiterhin erscheint eine andere Form eines "Pooling" von Interesse: In Anlehnung an die Selbstverpflichtung der deutschen Industrie zum Klimaschutz könnte in einer Vereinbarung der betroffenen Branchen mit der Bundesregierung eine **Gesamtmin-derungsverpflichtung** bezogen auf Kleinanlagen getroffen werden, bei der es nicht auf den Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde hinsichtlich der Verminderung der Emissionen jeder einzelnen Anlage ankommt, sondern nur auf die Mitteilung eines **unternehmensübergreifenden Gesamtergebnisses**. Im Unterschied

zu dem in Anlage 5 Teil 2 Nummer 1 Buchstabe b TEHG-E erkennbaren Ansatz eines gemeinschaftlichen Nachweises einer Emissionsverminderung, bei dem eine Betreibergemeinschaft die Erfüllung individueller Selbstverpflichtungen durch eine gemeinschaftliche Betrachtung der Verminderungsbemühungen nachweist, würde es bei einer solchen "Poollösung" um eine vertragliche Vereinbarung mit der Industrie im Sinne der EH-RL handeln.

Eine solche Form des „Pooling“ erscheint insbesondere aus folgenden Gründen sinnvoll:

1. Der damit verbundene reduzierte Verwaltungsaufwand stellt für Kleinanlagen einen besonderen Anreiz dar, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Dies belegen Erfahrungen aus der ersten Zuteilungsperiode, die ebenfalls eine solche "Poollösung" vorsah.
2. Dieser reduzierte Verwaltungsaufwand erscheint gerechtfertigt angesichts des sehr geringen Beitrags der in Betracht kommenden Opt-Out-Anlagen an den ETS-Gesamtemissionen von nur 2 %.
3. Erwägungsgrund 11 der EH-RL führt in diese Richtung, als es dort im Hinblick auf gleichwertige Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen heißt: *Diese Maßnahmen können das Steuerwesen, **Vereinbarung mit der Industrie** und das Erlassen von Rechtsvorschriften umfassen.*

Wir schlagen vor, damit eine solche, für die Unternehmen wenig belastende Lösung überhaupt ernsthaft in Betracht gezogen werden kann, den Weg hierfür insbesondere über eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung freizumachen. An § 28 Abs. 7 sollte im Anschluss an Nummer 5 eine neue Nummer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

*6. die Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine Vereinbarung der Bundesregierung mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden über die Verminderung der Emissionen von Kleinanlagen im Sinne von Abs. 1, deren Erfüllung als gleichwertige Maßnahme im Sinne von Abs. 2 anzusehen ist;*

Flankierend hierzu müsste § 28 Abs. 2 TEHG-E um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

*Von dem Vorliegen gleichwertiger Maßnahmen ist für bestimmte Anlagen auszugehen, wenn sie von einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Industrie erfasst sind und hierdurch im Sinne von Abs. 7 Nummer 6 sichergestellt ist, dass es zu gleichwertigen Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen kommen wird.*